



**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft**

Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Jahr 2020

Graz, 17. August 2021

Verfasser

Ing. Andreas Pichlbauer

Inhaltsverzeichnis

1 Gesetzlicher Auftrag	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
1.2 Rechtsvorschriften – Novellierungen	5
2 Darstellung wichtiger Kennzahlen	6
2.1 Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark	6
2.2 Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Steiermark	6
2.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark	6
3 Betriebskontrollen und Erhebungen	7
3.1 Beanstandungen und Mängel	7
3.2 Tätigkeiten und Wahrnehmungen in Zahlen	8
3.3 Sonstige Tätigkeiten	9
3.3.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen und Seminaren 2020	9
3.3.2 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen	9
3.3.3 Arbeitsschwerpunkte 2020	9
4 Unfallstatistik	10
4.1 Grafische Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von selbständig Erwerbstätigen (Landwirtinnen/Landwirte und deren Angehörige)	10
4.2 Grafische Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von unselbständig Erwerbstätigen (land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer)	11
5 Personalstand und Schlussanmerkung	12
5.1 Personalstand	12
5.2 Schlussanmerkung	12

1 Gesetzlicher Auftrag

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat gemäß § 173 Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 – STLAO, LGBl. Nr. 39/2002 i.d.g.F. der Steiermärkischen Landesregierung einen Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu veröffentlichen hat.

Dem vorliegenden Bericht des Kalenderjahres 2020 können im Wesentlichen die Bemühungen der Inspektion um die Wahrung der ihr obliegenden vielgestaltigen Aufgaben entnommen werden.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Basis für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bildet das Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft – Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001).

Novellen:

- (1) LGBl. Nr. 9/2004, (2) LGBl. Nr. 102/2005, (3) LGBl. Nr. 55/2006,
- (4) LGBl. Nr. 24/2007, (5) LGBl. Nr. 73/2007, (6) LGBl. Nr. 85/2008,
- (7) LGBl. Nr. 60/2009, (8) LGBl. Nr. 81/2010, (9) LGBl. Nr. 46/2011,
- (10) LGBl. Nr. 35/2012, (11) LGBl. Nr. 73/2013, (12) LGBl. Nr. 89/2013,
- (13) LGBl. Nr. 20/2015, (14) LGBl. Nr. 117/2015, (15) LGBl. Nr.40/2017,
- (16) LGBL Nr. 94/2017, (17) LGBl. Nr. 103/2018, (18) LGBl. Nr. 100/2019.

Gemäß § 166 Abs. 1 des oben zitierten Gesetzes sind die Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wie folgt beschrieben:

„Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer, der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, Betriebsvereinbarung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen.“

Darüber hinaus ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Dienstnehmerinnenschutzes/Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

Jene Teile der Steiermärkischen Landarbeitsordnung, welche der Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, der Arbeitsaufsicht, des Lehrlingswesens und der Berufsausbildung gewidmet sind, gelten auch für familieneigene Arbeitskräfte.

Der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion obliegen somit im Berichtsjahr 2020 alle bäuerlichen Betriebe, Gutsbetriebe, Forstbetriebe, Gärtnereien und sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark.

Ausgenommen hiervon sind gemäß § 4 Abs. 2 Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes und nach § 5 Abs. 5 STLAO 2001 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, die nicht in untergeordnetem Umfang im Verhältnis zum Hauptbetrieb geführt werden und nicht nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung in einem Naheverhältnis zum Hauptbetrieb erfolgen.

Entsprechend § 15 Abs. 1 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Lehrbetriebsanerkennung ein Anhörungsrecht und ist für das Anerkennungsverfahren bei zu ziehen.

Detaillierte Bestimmungen zum Schutze der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sind in folgenden Verordnungen i.d.g.F. geregelt:

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. September 2005 über den Schutz der Dienstnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (KM-VOLuFw) LGBl. Nr. 99/2005
- Verordnung über den Schutz der DienstnehmerInnen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (VOLV LuFw) LGBl. Nr. 127/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Juni 2005 über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft (VEXAT LuFw) LGBl. Nr. 60/2005
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. November 2003 über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen bei der Ausführung von Bauarbeiten in der Land- und Forstwirtschaft (Bauarbeiterschutzverordnung – BauVOLuFw) LGBl. Nr. 99/2003
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. November 2003 über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln in der Land- und Forstwirtschaft (Arbeitsmittelverordnung – AMVOLuFw) LGBl. Nr. 98/2003
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. November 2003 betreffend land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstätten (LuFw AStVO) LGBl. Nr. 97/2003

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. September 2008 über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (JB-VOLuFw 2008) LGBl. Nr. 99/2008
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ-VO) LGBl. Nr. 87/2002
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei Bildschirmarbeit – Bildschirmarbeitsverordnung (BS-VO) LGBl. Nr. 85/2002
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO) LGBl. Nr. 86/2002
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) LGBl. Nr. 84/2002
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – Kennzeichnungsverordnung (Kenn-VO) LGBl. Nr. 83/2002
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. September 2001 über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (VbA LuFw) LGBl. Nr. 55/2001
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 2005 über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung – LFSG-VO 2005) LGBl. Nr. 100/2005
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Mai 1972 über den Schutz der Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung) LGBl. Nr. 60/1972
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2001 über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1981 LGBl. Nr. 26/2001
- Verordnung über den Schutz der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch optische Strahlung (VO OPST LuFw) LGBl. Nr. 18/2011

1.2 Rechtsvorschriften – Novellierungen

Im Jahr 2019 wurde die Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001) das letzte Mal novelliert. Ab 01.07.2021 werden die bisherigen Rechtsgrundlagen durch das bundesweit einheitliche Landarbeitsgesetz 2021 abgelöst.

2 Darstellung wichtiger Kennzahlen

2.1 Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark

Im Jahr 2016 gab es in der Steiermark 36.534 land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Quelle: Statistik Austria – Agrarstrukturerhebung 2016).

2.2 Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Steiermark

Geschlecht	Familieneigene Arbeitskräfte			Familienfremde Arbeitskräfte			Arbeitskräfte insgesamt
	Betriebsinhaber	Familienangehörige Arbeitskräfte	Gesamt	Regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte	Unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte	Gesamt	
männlich	23964	21022	44986	4071	5623	9694	54680
weiblich	11299	18135	29434	2234	4233	6467	35901
Summe	35263	39157	74420	6305	9856	16161	90581

Quelle: Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2016

2.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark

Sparte	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bienenwirtschaft	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0
Biomasse und Bioenergie	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Feldgemüsebau	0	0	0	0	0	0	1	1	2	0
Fischereiwirtschaft	3	3	1	3	4	5	3	3	4	2
Forstwirtschaft	6	6	7	7	7	6	5	3	6	4
Gartenbau	171	169	153	153	148	149	145	130	111	106
Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement (LBHM)	11	8	7	10	8	6	2	2	2	0
Landwirtschaft	18	13	15	18	13	6	11	14	10	10
Obstbau und Obstverwertung	1	1	1	0	1	1	2	1	2	1
Pferdewirtschaft	9	11	7	7	4	7	6	7	7	7
Weinbau- und Kellerwirtschaft	5	3	1	2	2	1	1	1	1	1
Summe	224	214	193	200	187	181	177	163	146	131

Quelle: Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Steiermark

3 Betriebskontrollen und Erhebungen

Im Jahr 2020 wurden von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion insgesamt 35 Betriebskontrollen durchgeführt. Schwerpunktmäßig wurden Betriebe mit gemeldeten Arbeitsunfällen besucht.

3.1 Beanstandungen und Mängel

Verpflichtende Dokumentationen der Evaluierung und Unterweisung (§§ 99 und 109 STLAO 2001) konnten im Zuge der Betriebskontrollen teilweise nicht vorgelegt werden.

Die festgestellten Mängel des Präventivdienstes (Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft) wurden teilweise nicht oder nur unzureichend umgesetzt.

Nach wie vor war eine hohe Beanstandungsrate bei Kraftübertragungselementen und Sägen vorhanden. Ungeschützte Keil- und Riementriebe sowie fehlende oder beschädigte Schutzvorrichtungen bei Gelenkwellen stellten erhebliche Unfallgefahren dar.

Im Bereich der Baulichkeiten waren nicht abgesicherte erhöhte Arbeitsstellen und Stiegen häufig Gründe für Beanstandungen.

Auch die Überprüfung prüfpflichtiger Arbeitsmittel entsprechend der Arbeitsmittelverordnung (AMVOLuFw), wie z. B. selbstfahrende Arbeitsmittel, Hubstapler, forstliche Seilwinden und Kräne, Hebezeuge, Tore und Kühlanlagen wurde teilweise nicht durchgeführt.

3.2 Tätigkeiten und Wahrnehmungen in Zahlen

I)	Überprüfende Tätigkeiten	35
A)	Inspektionen	34
B)	Nachkontrollen	1
II.)	Durch Überprüfung erfasste Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer	242
III.)	Begutachtende Tätigkeiten	7
A)	Stellungnahmen, Betriebsgenehmigungsverfahren	0
B)	Gerichtsgutachten und Gerichtsverhandlungen	0
C)	Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung	7
D)	Sonstige Stellungnahmen	0
IV)	Sonstige Tätigkeiten	9
A)	Zusammenarbeit mit Behörden u. Interessensvertretungen	5
B)	Vermittelnde Tätigkeiten	2
C)	Vorträge und Schulungen	0
D)	Tagungen, Besprechungen	1
E)	Öffentlichkeitsarbeit und Berichte	1
V)	Vorgemerkte Betriebsstätten	638
VI)	Überprüfte Betriebsstätten	34
VII)	Beanstandete Betriebsstätten	33
VIII)	Übertretungen	224
A)	Arbeitsvertragsrecht	14
B)	Verwendungsschutz	0
C)	Evaluierung, Unterweisung und Präventivdienst	68
D)	Arbeitsstätten	45
E)	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	93
F)	Arbeitsvorgänge, persönliche Schutzausrüstung (PSA)	2
G)	Arbeitsstoffe	2
H)	Gesundheitsüberwachung	0
IX)	Verfügte Maßnahmen	67
A)	Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	33
B)	Sofortbescheide	0
C)	Strafanträge	0
D)	Beratungen	34

3.3 Sonstige Tätigkeiten

3.3.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen und Seminaren 2020

- Aussprache Arbeitsinspektion Graz (auf Grund SARS-COV-2 abgesagt)
- Paritätischer Ausschuss der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (online via ZOOM)
- LFI-Expertenkonferenz in St. Pölten (auf Grund SARS-COV-2 abgesagt)

3.3.2 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

- Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Bundesländer; LFI-Expertenkonferenz (im Jahr 2020 auf Grund SARS-COV-2 abgesagt)
- Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (Lehrbetriebsanerkennungen)
- Landarbeiterkammer; gemeinsame Betriebsbesichtigungen
- Sozialversicherung der Selbstständigen und Allgemeine Unfallversicherungsanstalt; Informationsmaterial, Evaluierungsunterlagen, Unfallerberhebungen und Unfallstatistiken
- Polizeiinspektionen; Unfallberichte und Unfallerberhebungen
- Arbeitsinspektorat Graz; Zuständigkeiten (z. B. bei Gärtnereien, Holzschlägerungsunternehmen, etc.)

3.3.3 Arbeitsschwerpunkte 2020

- Verstärkte Kontrolle von Betrieben mit gemeldeten Arbeitsunfällen

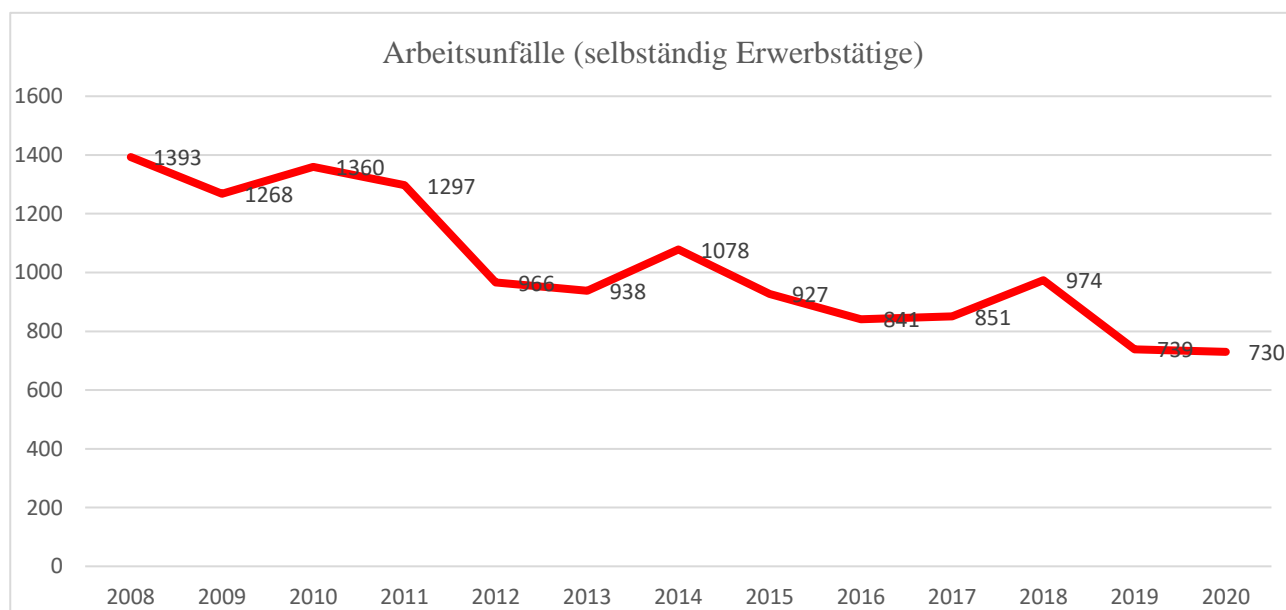
4 Unfallstatistik

Im Jahr 2020 ereigneten sich in der Steiermark insgesamt 928 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle), davon endeten drei Unfälle tödlich. 730 Arbeitsunfälle (davon ein Unfall tödlich) fallen in den Geschäftsbereich der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS). Von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) wurden 198 Arbeitsunfälle (davon zwei Unfälle tödlich) gemeldet.

Die Gesamtanzahl der Arbeitsunfälle hat sich demnach gegenüber dem Jahr 2019 um 84 Unfälle (rund 8,3 %) verringert.

Für das Jahr 2020 wurden bei der SVS neun Fälle und bei der AUVA zwei Fälle als Berufskrankheit ausgewiesen.

4.1 Grafische Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von selbständig Erwerbstätigen (Landwirtinnen/Landwirte und deren Angehörige)

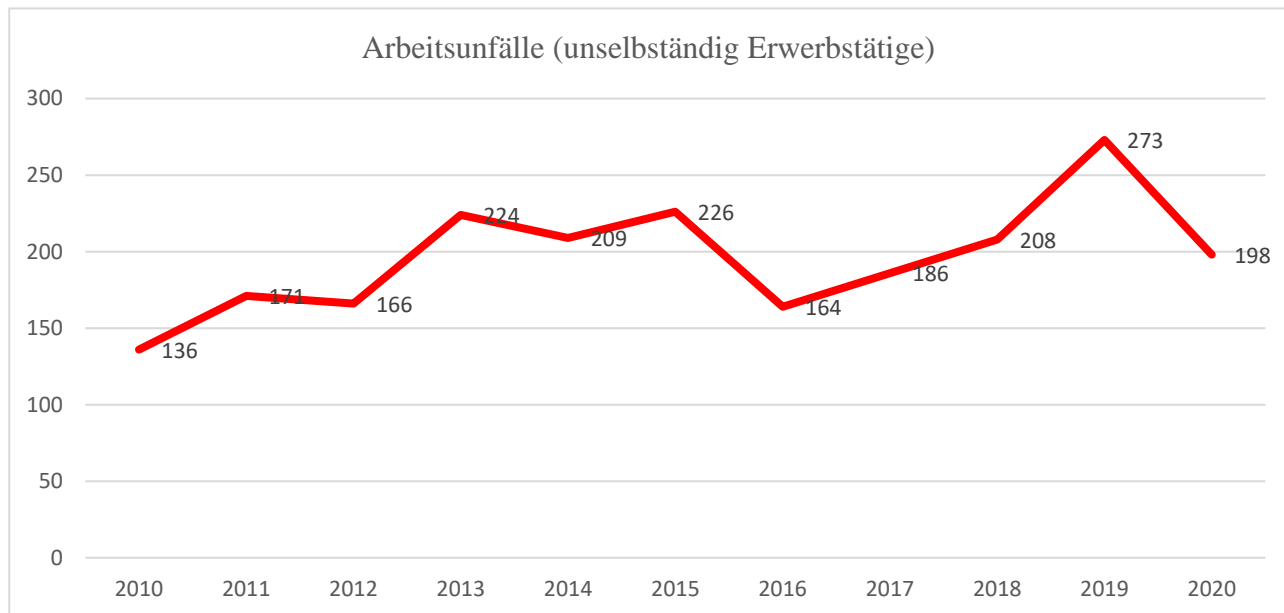


Quelle: AUVA, Abteilung Statistik

Grafik: Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark

Im Berichtsjahr 2020 ereigneten sich bei den selbständig erwerbstätigen Landwirtinnen und Landwirten und deren Angehörigen 730 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle) – ein Unfall davon war tödlich.

4.2 Grafische Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von unselbständig Erwerbstätigen (land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer)



Quelle: AUVA, Abteilung Statistik

Grafik: Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark

Im Berichtsjahr 2020 ereigneten sich bei den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft 198 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle) – zwei Unfälle davon waren tödlich.

5 Personalstand und Schlussanmerkung

5.1 Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet und organisatorisch der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft zugeordnet.

Inspektionstätigkeiten wurden im Jahr 2020 von Herrn Ing. Helmut Widowitsch wahrgenommen.

Leitung: Dipl.-Ing. Reinhold Stern

Kontrolle: Ing. Helmut Widowitsch

Anteilige Arbeitszeit an der Gesamtjahresarbeitszeit	
Dipl.-Ing. Reinhold Stern	ca. 10 % der Jahresarbeitszeit
Ing. Helmut Widowitsch	ca. 25 % der Jahresarbeitszeit

Die anteiligen Jahresarbeitszeiten für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ergeben sich auf Grund der zusätzlichen Aufgaben, die zu erfüllen sind (wie z. B. Förderungsabwicklung).

Im Jahr 2020 wurde Herr Ing. Andreas Pichlbauer in die Arbeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion eingeführt. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung zur Sicherheitsfachkraft (SFK) wird Herr Ing. Andreas Pichlbauer den gesamten Tätigkeitsbereich der Land- und Forstwirtschaftsinspektion übernehmen. Der Zeitpunkt der Übernahme erfolgt mit Versetzung von Herrn Ing. Helmut Widowitsch in den Ruhestand.

5.2 Schlussanmerkung

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit bei den Betriebskontrollen bemüht, sowohl die Dienstgeberinnen/Dienstgeber als auch die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer entsprechend den erlassenen Gesetzen und Verordnungen des Dienstnehmerinnenschutzes/Dienstnehmerschutzes begleitend zu beraten und zu informieren.

Ein Schwerpunkt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion liegt weiterhin in der Implementierung dieser geltenden Vorschriften (Evaluierung, Unterweisung, etc.) in den Betrieben.

Um auch in Zukunft den gesetzlichen Auftrag zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer bestmöglich erfüllen zu können, wird die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes des Land- und Forstwirtschaftsinspektors angestrebt.